

ED / Motion der SP-Fraktion

Antrag der Regierung vom 18. Mai 2004

Umwandlung in ein Postulat und Gutheissung mit folgendem Wortlaut: "Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Botschaft zur Anpassung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung über Massnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Weiterbildung und der Qualifikation der Erwerbspersonen sowie über die daraus resultierenden finanziellen Folgen Bericht zu erstatten und allenfalls die notwendigen gesetzlichen Grundlagen vorzuschlagen."

Begründung: Die Postulate 43.04.04 "Weiterbildungsveranstaltungen. Verstärkung der Anreize", 43.04.05 "Weiterbildung. Qualitätsverbesserung" und 43.04.06 "Unbefriedigender Ausbildungsstand der Erwerbspersonen. Ursachen" beschäftigen sich mit der Weiterbildung. Insbesondere sollen die Ursachen für den gemäss Postulantin überdurchschnittlichen Anteil an unqualifizierten Erwerbspersonen und unterdurchschnittlichen Anteil der Hochschul- bzw. Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen dargestellt und Gegenmassnahmen vorgeschlagen werden. Überdies sollen Anreizsysteme geprüft werden, mit welchen unqualifizierte Erwerbstätige dazu veranlasst werden könnten, an Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Schliesslich sollen Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätserhaltung bei Weiterbildungsanbietern im öffentlichen und privaten Sektor dargestellt werden. Die Motion 42.04.04 "Erlass eines Weiterbildungsgesetzes" und die drei Postulate sind inhaltlich eng miteinander verknüpft und daher gemeinsam zu behandeln.

Die Teilfragen des Postulats 43.04.06 bezüglich der Anteile an unqualifizierten respektive an höchstqualifizierten Erwerbstätigen im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt lassen sich ohne aufwendige und kostspielige empirische Analyse nicht beantworten. Eine solche ist nicht Voraussetzung für die Zielerreichung des Vorstosses.

Am 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung (SR 412.10; abgekürzt BBG) in Kraft getreten. Die Übergangsfrist für die Anpassung der kantonalen Einführungsgesetze dauert fünf Jahre. Demnach ist das kantonale Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) innerhalb der nächsten fünf Jahre einer Revision zu unterziehen. Das heutige EG-BB enthält Bestimmungen zur beruflichen Weiterbildung und zur allgemeinen Erwachsenenbildung (Art. 38 bis 41). Der Auftrag der Motionärin ist im Rahmen der Revision des EG-BB zu bearbeiten.